

Hinweise zur Organisation von Sonderunterricht

RdErl. des MK vom 23.4.2015 – 23-81630

Fundstelle: SVBl. LSA S. 93

Zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 11. Oktober 2024 (SVBl. LSA, S. 198)

Bezug:

- a) Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8.8.2013 (GVBl. LSA S. 414)
- b) RdErl. des MK vom 26.8.2009 (SVBl. LSA S. 255)

1. Allgemeines

1.1 Sonderunterricht soll den Willen zur Genesung unterstützen, schulisches Weiterlernen ermöglichen, die Wiedereingliederung in den Lernverband vorbereiten sowie eine Gefährdung der schulischen Laufbahn vermeiden. Er orientiert sich stets am individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, die längerfristig nicht am Unterricht in ihren Lernverbänden teilnehmen können.

1.2 Sonderunterricht erhalten schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund akuter oder chronischer Erkrankungen länger als vier Wochen ambulant, stationär oder wiederkehrend behandelt werden. Ebenso werden Schülerinnen und Schüler im Sonderunterricht beschult, die nachweislich in ihrer physisch-psychischen Belastbarkeit längerfristig beeinträchtigt sind, so dass ein Lernen im Lernverband zeitweilig nicht möglich ist.

1.3 Sonderunterricht bedarf der Zustimmung der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie einer ärztlichen Empfehlung. Er ist beim Landesschulamt oder bei der Schulleitung zu beantragen und kann in Form von Krankenhaus-, Haus- oder Einzelunterricht vorgehalten werden.

1.4 Im Sonderunterricht sind vorrangig die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache zu erteilen. Im Gruppenunterricht in stationären Einrichtungen kann der Unterricht um ausgewählte naturwissenschaftliche Fächer erweitert werden.

2. Krankenhausunterricht

2.1 Das Landesschulamt beauftragt ausgewählte Schulen (Standortschulen gemäß **Anlage 1**) mit der organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts in klinischen Einrichtungen und weist diesen dementsprechend Lehrerwochenstunden (LWS) sowie die dafür notwendigen Lehrkräfte als Stammllehrkräfte zu. Für die Unterrichtsangebote von Schülerinnen und Schülern, deren Stammschule ein Gymnasium ist, werden den Standortschulen Gymnasiallehrkräfte im erforderlichen Umfang als langfristige Abordnung zugewiesen.

2.2 Die im Rahmen des Krankenhausunterrichts betreuten Schülerinnen und Schüler zählen zur Schülerschaft der festgelegten Standortschule gemäß Anlage 1 und werden separat ausgewiesen. Die im Schuljahresdurchschnitt betreuten Schülerinnen und Schüler bilden im Verhältnis 10:1 eine Lerngruppe. Als Schuljahresdurchschnitt wird der Durchschnitt des vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt, soweit keine verlässlicheren Daten herangezogen werden können.

2.3 Die Zuweisung der insgesamt zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden erfolgt jährlich durch gesonderten Erlass.

2.4 Der Unterricht in klinischen Einrichtungen wird in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht vorgehalten. Vorrangig soll Gruppenunterricht eingerichtet werden.

2.5 Die Leitungen der klinischen Einrichtungen verständigen sich mit den Schulleitungen der Standortschulen über den vermutlichen Umfang des wöchentlichen Unterrichts für Schülerinnen und Schüler und sichern schriftlich zu, dass die erforderlichen sächlichen Voraussetzungen sowie die telefonische Erreichbarkeit der Lehrkräfte in der medizinischen Einrichtung gewährleistet und die Personensorgeberechtigten über ein Unterrichtsangebot informiert sind.

2.6 Für die Unterrichtsorganisation gelten die folgenden Orientierungen:

Organisationsform	Primarstufe	Sekundarstufen I und II
Gruppenunterricht (jahrgangsübergreifend oder jahrgangshomogen, bis zehn Schülerinnen und Schüler)	8 bis 12 LWS	10 bis 14 LWS
Einzelunterricht	3 bis 5 LWS	3 bis 7 LWS

2.7 Für den Unterricht in klinischen Einrichtungen sind Lehrkräfte der Standortschulen gemäß Nummer 2.1 zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch die Schulleitung der Standortschule. Weitere Lehrkräfte werden durch das Landesschulamt bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Der Unterrichtsumfang einer Lehrkraft sollte 75 v. H. ihrer Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten sowie 50 v. H. ihrer Gesamtarbeitszeit nicht unterschreiten. Die Schulleitungen der Standortschulen stimmen den Unterrichtseinsatz für die beauftragten Lehrkräfte mit den stationären Einrichtungen ab.

2.8 Die Lehrkräfte im Krankenhausunterricht halten Kontakt zu den Stammschulen der Schülerinnen und Schüler und berichten über die Lernergebnisse.

2.9 Soll im Verlauf der stationären Behandlung (insbesondere in Rehabilitationseinrichtungen oder in psychiatrischen Kliniken) eine Unterrichtserprobung in einer allgemeinbildenden Schule realisiert werden, so ist mit der entsprechenden Schule über das Landesschulamt eine Vereinbarung über die Unterrichtserprobung zu treffen. Ein entsprechender Antrag ist von der betreuenden klinischen Einrichtung nach dem Muster der **Anlage 2** an das Landesschulamt zu richten.

3. Hausunterricht

3.1 Hausunterricht erhalten Schülerinnen oder Schüler mit längerfristigen akuten Erkrankungen. Er ist von den Personensorgeberechtigten bei der Schulleitung der Stammschule der erkrankten Schülerin oder des erkrankten Schülers gemäß den Mustern der **Anlagen 3 oder 4** zu beantragen. Dem Antrag muss eine ärztliche Bescheinigung beiliegen, dass keine Einwände gegen ein Unterrichtsangebot im Krankenstand bestehen.

Die Schulleitung entscheidet über den Umfang des Hausunterrichts und beauftragt Lehrkräfte ihrer Schule mit dessen Erteilung.

3.2 Hausunterricht wird grundsätzlich für einen begrenzten Zeitraum im häuslichen Bereich der Schülerin oder des Schülers erteilt. Die Personensorgeberechtigten stellen sicher, dass sich ein Sorgeberechtigter oder eine durch sie beauftragte Person während der Unterrichtszeit im häuslichen Bereich aufhält. Für den Unterrichtsumfang gelten folgende Orientierungen:

Primarstufe	Sekundarstufen I und II	in Abschlussklassen
3 bis 5 LWS	3 bis 7 LWS	4 bis 8 LWS

4. Einzelunterricht

4.1 Für Schülerinnen und Schüler, die durch chronische, häufig wiederkehrende Erkrankungen, schwerwiegende Grunderkrankungen oder eine umfangreiche eingeschränkte physisch-psychische Belastbarkeit langfristig nicht oder nicht vollständig am Unterricht im Lernverband teilnehmen können, kann für das betreffende Schuljahr Einzelunterricht beantragt und eingerichtet werden.

4.2 Die Personensorgeberechtigten beantragen die Einrichtung des Einzelunterrichtes in der Stammschule ihres Kindes gemäß dem Muster der **Anlage 5**. Die Schule reicht den Antrag mit Stellungnahme an das Landesschulamt zur Entscheidung weiter. Der Zusatzbedarf für die Aufnahme des Einzelunterrichts wird durch das Landesschulamt zugewiesen. Näheres wird im Rahmen der Vorgaben zur Unterrichtsversorgung geregelt. Zum Ablauf des Verfahrens legt das Landesschulamt geeignete Termine fest.

4.3 Einzelunterricht kann an der Stammschule oder im häuslichen Bereich der Schülerin oder des Schülers eingerichtet werden. Für den Unterrichtsumfang gelten folgende Orientierungen:

Primarstufe	Sekundarstufen I und II	in Abschlussklassen
3 bis 5 LWS	3 bis 7 LWS	4 bis 8 LWS

5. Reintegration und Aufhebung des Sonderunterrichts

5.1 Ziel der Beschulung von Schülerinnen und Schülern im Sonderunterricht ist in der Regel die Reintegration in die Stammschule.

5.2 Bei Unterricht gemäß Nummer 2 arbeitet die betreuende Standortschule eng mit der Stammschule zusammen und bereitet den künftigen Schulbesuch gemäß Nummer 3.4 der Bek. des MK über das Konzept zum Unterrichtsangebot in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrien in Sachsen-Anhalt hier: Sonderunterricht für psychisch-psychiatrisch kranke Kinder und Jugendliche im Schulpflichtalter vom 1.8.2014 (SVBl. LSA S. 159) vor. Die betreuende Standortschule erarbeitet für die Schülerin oder den Schüler ein Reintegrationskonzept, welches die individuellen Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt und einen konkreten Maßnahmenplan beinhaltet.

5.3 Die Reintegration nach Nummern 3 und 4 erfolgt über eine Förderplanung in der Stammschule durch die verantwortliche Lehrkraft.

5.4 Wenn eine Reintegration der Schülerin oder des Schülers in die bisherige Stammschule dem Ziel des Sonderunterrichts gemäß Nummer 1.1 Satz 1 entgegensteht, ist eine Beschulung an einer anderen Schule der Schulform sicherzustellen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu b außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 2.1)

Standortschulen, die mit dem Unterrichtsangebot im Rahmen des Krankenhausunterrichts beauftragt sind

Standortschule für Sonderunterricht	klinische Einrichtungen
Förderschule für Lernbehinderte "J. H. Pestalozzi" Salzwedel	Salus gGmbH, Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Salzwedel
Förderschule für Blinde und Sehbehinderte sowie Körperbehinderte Tangerhütte	Salus gGmbH, Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Stendal
	Salus gGmbH, Fachklinikum Uchtspringe
Sekundarschule „Marie Gerike“ Haldensleben	Ameos Klinikum Haldensleben
Förderschule mit Ausgleichsklassen „Makarenko“ Magdeburg	Klinikum Magdeburg gGmbH
	Universitätsklinikum Magdeburg
Förderschule für Lernbehinderte Klein Oschersleben	Ameos Kinikum, Tagesklinik Oschersleben
Förderschule für Lernbehinderte „Otto Dorn“ Bernburg	Salus gGmbH, Fachklinikum Bernburg
Förderschule für Körperbehinderte "Schule an der Muldeau" Dessau-Roßlau	Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Dessau-Roßlau
Förderschule für Lernbehinderte "J. H. Pestalozzi" Wittenberg	Salus gGmbH, Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Lutherstadt Wittenberg
Förderschule mit Ausgleichsklassen „Janusz Korczak“ Halle (Saale)	Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara Halle (Saale)
	Universitätsklinikum Halle (Saale)
Förderschule für Lernbehinderte Merseburg "Schule am Südpark"	Carl von Basedow Klinikum Saalekreis gGmbH, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie, -psychosomatik Merseburg
	Carl von Basedow Klinikum Saalekreis gGmbH, Tagesklinik Querfurt
Albert-Schweitzer-Sekundarschule Naumburg	Kinder-Reha-Klinik "Am Nicolausholz" Bad Kösen
	Carl von Basedow Klinikum Saalekreis gGmbH, Tagesklinik Naumburg

Antrag zur Unterrichtserprobung im Rahmen einer stationären Behandlung an einer allgemeinbildenden Schule

Landesschulamt
Referat Grund- und Förderschulen
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

über:

Anschrift und Stempel der beantragenden
klinischen Einrichtung

(Standortschule)

Die Schülerin/Der Schüler* _____, geb. am _____,
besucht im Heimatort die Stammschule _____
im Schuljahrgang _____.
(Schule/Schulform)

Die Schülerin/Der Schüler* befindet sich zurzeit in einer stationären Behandlung. Für den weiteren Behandlungsplan ist eine Unterrichtserprobung wichtig. Der Gesundheitszustand lässt eine Beschulung an einer allgemeinbildenden Schule in der näheren Umgebung der Klinik zu.

Es ist Anliegen der Klinik, dass die Schülerin/die Schüler* ab _____ im Rahmen der Unterrichtserprobung am Unterricht einer allgemeinbildenden Schule teilnimmt. Der Unterrichtsumfang sollte täglich nicht mehr als _____ Unterrichtsstunden betragen.

(Unterschrift der beantragenden klinischen Einrichtung)

* Nichtzutreffendes streichen.

Entscheidung des Landesschulamtes:

Oben genannte Schülerin/genannter Schüler* besucht ab _____
(Datum)

die _____
(Schule)

im Rahmen der Unterrichtserprobung.

Grundlage für den Schulbesuch ist eine Vereinbarung der klinischen Einrichtung mit dem Landesschulamte. Diese wird der Schule zugestellt.

(Unterschrift Referat Grund- und Förderschulen des Landesschulamtes)

Nach Information der Schule wurde die Unterrichtserprobung oben genannter Schülerin/oben genannten Schülers* am _____ beendet.

(Unterschrift Referat Grund- und Förderschulen des Landesschulamtes)

Antrag auf Sonderunterricht in Form von Hausunterricht nach langem Klinik- oder Krankenhausunterricht ¹

An die Schulleitung¹

Hiermit beantrage/n ich/wir² Hausunterricht für unsere/meine Tochter/unsere/meinen Sohn²

Name: _____, Vorname: _____, geb. am: _____

Anschrift: _____

Telefon/Telefax: _____

Name/n des/der Personensorgeberechtigten: _____

Anschrift/Telefon (falls abweichend): _____

Schule: _____ Klasse: _____

Klassenlehrkraft: _____ Telefon: _____

Meine/Unsere Tochter/Mein/Unser² Sohn wurde vom _____ bis zum _____ stationär
behandelt und betreut im Krankenhaus/Klinikum: _____.

¹ Der Antrag ist an die Schulleitung der Stammschule zu richten.

² Nichtzutreffendes streichen.

Ein Schulbesuch ist nach stationärer Entlassung aus gesundheitlichen Gründen noch nicht möglich. Eine diesbezügliche ärztliche Bescheinigung liegt vor und wird dem Antrag beigelegt.

Meine/Unsere Tochter/Mein/Unser Sohn² wird medizinisch/therapeutisch weiter betreut von:

Name: _____ Telefon/Telefax: _____.

Erklärung:

1. Für den Unterricht steht ein entsprechend eingerichteter Arbeitsplatz in der Wohnung zur Verfügung.
2. Während des Unterrichts wird/werden die/der Personenberechtigte/n oder eine beauftragte Person² in der Wohnung anwesend sein.
3. Die Wohngemeinschaft ist frei von ansteckenden Krankheiten.

Datum und Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten

Antrag zur Einrichtung von Hausunterricht ohne vorherigen Krankenhausunterricht¹

An die Schulleitung¹

Hiermit beantrage/n ich/wir² Hausunterricht für unsere/meine Tochter/unsere/meinen Sohn²

Name: _____, Vorname: _____, geb. am: _____

Anschrift: _____

Telefon/Telefax: _____

Name/n des/der Personensorgeberechtigten: _____

Anschrift/Telefon (falls abweichend): _____

Schule: _____ Klasse: _____

Klassenlehrkraft: _____ Telefon: _____

Meine/Unsere Tochter/Mein/Unser Sohn² kann aus gesundheitlichen Gründen länger als vier Wochen nicht am Unterricht im Lernverband der Schule teilnehmen. Eine diesbezügliche ärztliche Bescheinigung liegt vor und wird dem Antrag beigelegt.

Meine/Unsere Tochter/Mein/Unser Sohn² wird medizinisch/therapeutisch weiter betreut von:

Name: _____ Telefon/Telefax: _____

¹ Der Antrag ist an die Schulleitung der Stammschule zu richten.

² Nichtzutreffendes streichen.

Erklärung:

1. Für den Unterricht steht ein entsprechend eingerichteter Arbeitsplatz in der Wohnung zur Verfügung.
2. Während des Unterrichts wird/werden die/der Personenberechtigte/n oder eine beauftragte Person² in der Wohnung anwesend sein.
3. Die Wohngemeinschaft ist frei von ansteckenden Krankheiten.

Datum und Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten

Antrag zur Einrichtung von Einzelunterricht¹

An die Schulleitung¹

Für das Schuljahr _____/_____ beantrage/n ich/wir² hiermit Einzelunterricht für
meine/unsere Tochter/meinen/unsere(n) Sohn²

Name: _____, Vorname: _____, geb. am: _____

Anschrift: _____

Telefon/Telefax: _____

Name/n des/der Personensorgeberechtigten: _____

Anschrift/Telefon (falls abweichend): _____

Schule: _____ Klasse: _____

Klassenlehrkraft: _____ Telefon: _____

Meine/Unsere Tochter/Mein/Unser Sohn² kann aus gesundheitlichen Gründen länger als vier
Wochen nicht oder nicht vollständig am Unterricht im Lernverband der Schule teilnehmen.
Eine diesbezügliche ärztliche Bescheinigung liegt vor und wird dem Antrag beigelegt.

¹ Der Antrag ist an die Schulleitung der Stammschule zu richten.

² Nichtzutreffendes streichen.

Meine/Unsere Tochter/Mein/Unser Sohn² wird medizinisch/therapeutisch weiter betreut von:

Name: _____ Telefon/Telefax: _____.

Erklärung:

1. Für den Unterricht steht ein entsprechend eingerichteter Arbeitsplatz in der Wohnung zur Verfügung.
2. Während des Unterrichts wird/werden die/der Personenberechtigte/n oder eine beauftragte Person² in der Wohnung anwesend sein.
3. Die Wohngemeinschaft ist frei von ansteckenden Krankheiten.

Datum und Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten

Stellungnahme der Stammschule

(Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters)

Landesschulamt
Referat Grund- und Förderschulen
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)